

„Etablierung der Homepage“

Zusammenfassung:

Im Oktober 2020 wandte sich Georg Friedrich Prinz von Preußen gegen mehrere Äußerungen in dem Artikel „Die Ehre der Familie“, der am 9.9.2020 in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung erschienen war. Unter anderem rügte er folgende Aussage:

„Im Sommer 2019 entschieden sich, so entsteht der Eindruck, die Hohenzollern und ihre Berater angesichts der kritischen Berichterstattung offenbar zu einer Doppelstrategie. Während einerseits die Welle der juristischen Klagen anließ, arbeite man parallel an der Etablierung der Homepage Preussen.de („die offizielle Seite des Hauses Hohenzollern“), die im Dezember 2019 freigeschaltet wurde.“

Durch diese Aussage sah sich Georg Friedrich Prinz von Preußen in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt, da er bzw. seine Familie bereits seit dem Jahr 2001 eine eigene Website unterhalten, die spätestens seit dem Jahr 2002 über umfassende redaktionelle Inhalte verfüge.

Das Landgericht Berlin untersagte die angegriffenen Äußerungen im Wege der einstweiligen Verfügung. Die Zeitung hat die Entscheidung als endgültige Regelung anerkannt.

Tatsächlich war auf der Seite www.preussen.de spätestens ab dem 16.6.2018 nur ein Hinweis zu finden, dass der Internetauftritt derzeit überarbeitet werde. Erst nach dem 27.11.2019 wurde die Seite wieder mit redaktionellen Inhalten gefüllt.

Landgericht Berlin

Az.: 27 O 375/20



Beschluss

Einstweilige Verfügung

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

- Antragsgegnerin -



ordnet das Landgericht Berlin

am 20/10.2020 im Wege der einstweiligen Verfügung – wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung – an (§§ 935, 940, 91 Abs. 1 ZPO; §§ 823, analog 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. §§ 185 ff. StGB, Art 1. Abs. 1, 2 Abs. 1 GG):

1. Der Antragsgegner wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an der Geschäftsführung,

untersagt,

die nachfolgenden Äußerungen in Bezug auf den Antragsteller wörtlich oder sinngemäß zu behaupten oder zu verbreiten und/oder zu behaupten oder zu verbreiten zu lassen:

1. „Hat das ‚Haus‘ nicht die Absicht, die Erinnerung im öffentlichen Raum zu formen und Einfluss auf die wissenschaftliche und kulturelle Arbeit öffentlicher Einrichtungen, nicht zuletzt von Museen, zu nehmen?“
2. „... erklärte auch, dass die Familie bei den Vertragsverhandlungen mit dem Bund sowie den Ländern Berlin und Brandenburg im Rahmen einer ‚Gesamtlösung‘ institutionell verankerte Mitspracherechte über die Darstellung der Geschichte des ‚Hauses‘ in den an den Vergleichsgesprächen beteiligten Einrichtungen gefordert hat.“
3. „Das Vorgehen ist immer gleich: Alle Betroffenen werden einzeln mit juristischer Detailkritik wegen angeblicher Falschaussagen attackiert.“

soweit dabei der Eindruck entsteht, die Historikerin der Historiker
und hätten keine falschen Tatsachen behauptet.

4. „Im Sommer 2019 entschieden sich, so entsteht der Eindruck, die und ihre Berater angesichts der kritischen Berichterstattung offenbar zu einer Doppelstrategie. Während einerseits die Welle der juristischen Klagen anlauf, arbeitete man parallel an der Etablierung der Homepage („die offizielle Seite des Hauses“), die im Dezember 2019 freigeschaltet wurde.“
5. „Tatsächlich wird der Zugang zum Familienarchiv offiziell nicht verweigert, kann aber subtil dadurch unmöglich gemacht, zumindest aber stark behindert werden, dass Termine zur Einsichtnahme der Quellen nicht vor Ablauf von mehr als einem Jahr gewährt werden oder nur ein Teil der Akten einsehbar ist.“

sofern dies geschieht wie auf spätestens seit dem 09.09.2020 und in der
desselben Tages.

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 40.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Das glaubhaft gemachte tatsächliche und rechtliche Vorbringen in der verbundenen Antragschrift nebst Anlagen rechtfertigt den geltend gemachten Unterlassungsanspruch. Die Kammer hat bei der Abfassung des Tenors von dem ihr nach § 938 Abs. 1 ZPO eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.